

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können und teilt dazu folgendes mit:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf nach den Ausführungen im Begleitschreiben Textvorschläge nur zu bestimmten Bereichen enthält und offenbar weitere verfassungsändernde Entwürfe in Arbeit sind. Die Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf erfolgt daher insoweit bedingt, als nicht durch spätere Entwürfe Eingriffe in die derzeit vorgesehene Verfassungsrechtslage erfolgen.

Weiters gestattet sich die Österreichische Tierärztekammer den Hinweis, dass die Vorgangsweise dieses Begutachtungsverfahrens doch als ungewöhnlich angesehen wird. Zum einen distanziert sich das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst im Begleitschreiben ausdrücklich von diesem Entwurf und weist darauf hin, dass es sich um einen Entwurf der Expertengruppe handelt, wobei offen bleibt, ob ein weiteres Begutachtungsverfahren dieses Entwurfes noch erfolgen soll. Entscheidend ist aber, dass es sich bei diesem Entwurf um gravierende und möglicherweise sogar eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirkende Änderungen handelt. Dass dieser Entwurf ohne vorhergehende Information der unmittelbar davon betroffenen Interessensvertretungen über die Sommermonate zur Begutachtung ausgesandt wird hat seitens vieler Funktionäre der Österreichischen Tierärztekammer Kritik hervor gerufen.

Im Einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 20, Artikel 129 ff und Anlage 1 B-VG in der vorgeschlagenen Fassung:

Die Übertragung der Kompetenzen auch der Disziplinarkommission bei der Österreichischen Tierärztekammer an ein Verwaltungsgericht des Bundes bewirkt den Wegfall eines wesentlichen Elementes der Disziplinargerichtsbarkeit, nämlich die Mitwirkung des Berufsstandes und dieser nur für den Berufsstand relevanten Rechtssprechung. Sowohl die von der Kammer zu wählenden Beisitzer als auch die zuständigen Beamten des Ministeriums sind mit dem Berufsstand und seinen Rechtsauffassungen über das Disziplinarwesen vertraut. Ein wie auch immer zu bildender Senat des Verwaltungsgerichtes wird das nicht können, ein Entsenderecht der Kammer ist offenbar nicht mehr vorgesehen.

Im Übrigen ist nicht zu erkennen, worin die in den Erläuterungen angesprochene Kosteneinsparung liegen soll. Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Tätigkeit der Disziplinarkommission bei der Österreichischen Tierärztekammer für den Bund mit keinen Kosten verbunden.

Wesentlich erscheint außerdem, dass die Berufsggerichtsbarkeit keine Angelegenheit der Verwaltung ist. Es handelt sich dabei eindeutig um Rechtsprechung und nicht Verwaltung und die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtes für Kammer-Disziplinargerichtsbarkeiten könnte mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung in Widerspruch stehen.

Dieser Widerspruch besteht nach Auffassung der Österreichischen Tierärztekammer im Übrigen auch bei der Schaffung eines Justizanwaltes in der vorgesehenen Form (Artikel 148 k B-VG in der vorgeschlagenen Fassung). Dieser politisch bestellte Beamte – auch wenn er die Befähigung zum Richteramt haben muss – wird vom Nationalrat gewählt und kann vom Nationalrat auch abberufen werden. Die Möglichkeit, dass dieser Gerichtsverfahren in zum Teil sehr weit reichender Form beeinflussen und Empfehlungen geben kann könnte ebenfalls dem Grundsatz der Gewaltentrennung widersprechen.

Zu Artikel 120 a ff B-VG in der vorgeschlagenen Fassung:

Die ausdrückliche Nennung der Kammern der Gewerblichen Wirtschaft, der Arbeiterkammer und der Landwirtschaftskammern in der Verfassung und die Möglichkeit, andere Interessensvertretungen durch einfaches Gesetz zu bilden – und natürlich auch aufzulösen - widerspricht möglicherweise auch dem den Verfassungsgesetzgeber bindenden

Gleichheitsgrundsatz. Während die namentlich genannten Interessenvertretungen nur mehr durch Verfassungsgesetz aufgelöst werden könnten, obläge es in Zukunft dem einfachen Gesetzgeber, seit vielen Jahrzehnten bestehende Kammern durch einfaches Bundesgesetz aufzulösen oder ihre Mitglieder in andere Interessenvertretungen zu integrieren. Die Formulierung in den Erläuterungen, wonach sich der Kreis der Mitglieder der drei verfassungsgesetzlich vorgesehenen Selbstverwaltungskörper im Wesentlichen an den bisherigen Mitgliedern orientieren soll, lässt befürchten, dass diese Absicht besteht.

Die österreichische Rechtsordnung wird durch die Selbstverwaltung der freien Berufe mitbestimmt. Kammern übernehmen Staatsaufgaben und sogar Aufgaben, welche die genannten Sozialpartner-Kammern nicht haben (z. B.: Kollektivvertragsverhandlungen) und sollten daher umso eher verfassungsrechtlich abgesichert werden. Dem von der Wirtschaftskammer bereits im Österreichkonvent getätigten Vorschlag, zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen gesetzliche Interessenvertretungen der Gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer, der Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe als Selbstverwaltungsträger einzurichten, tritt die Österreichische Tierärztekammer voll inhaltlich bei.

Es darf auch auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Einrichtung beruflicher Interessensvertretungen als Selbstverwaltungskörper, wie sie der Verfassungsgesetzgeber auch schon im Jahr 1920 vorgefunden hat, hingewiesen werden (z. B.: VfSlg 8215).

Zur gesondert aufgeworfenen Frage der Zulassung einer Beschwerde an den VwGH versus Zulassung einer Revision nur unter bestimmten Voraussetzungen teilt die Tierärztekammer mit, dass die Variante 1 für günstiger angesehen wird. Es hat sich das Institut der Revision auch bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht bewährt. Die vorgeschlagene Variante 2 würde bewirken, dass in vielen Fällen gegen die Verweigerung einer Revision erneut Beschwerde erhoben würde und damit Verwaltungsaufwand, Kosten und Verfahrensdauer weiter ansteigen würden. Dies kann nicht im Sinne eines besseren Rechtsschutzes liegen.

Die Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates!

Für den Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

**Dr. Richard ELHENICKÝ**

Österreichische Tierärztekammer

Biberstraße 22/4, 1010 Wien

Tel.: +43/1/512 17 66

FAX:+43/1/512 14 70

oe@tieraerztekammer.at

dr.elhenicky@tieraerztekammer.at

www.tieraerztekammer.at